

Gebührentarif

der Industrie- und Handelskammer Hannover

vom 5. Dezember 2016, zuletzt geändert am 23. Mai 2025

A.	BERUFSBILDUNG	
1.	Betreuungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungsverhältnisse in Ausbildungsberufen gemäß Berufsbildungsgesetz einschließlich der Gebühren für Zwischenprüfungen und Abschlussprüfungen	
1.1	bei Unternehmen für kaufmännische Berufe	
1.1.1	kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung	371,00 €
	Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung	185,00 €
		556,00 €
1.1.2	kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung und IT-Berufe	435,00 €
	Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung	218,00 €
		653,00 €
1.1.3	Verkäuferin / Verkäufer	303,00 €
	Zwischenprüfung	151,00 €
		454,00 €
1.2	bei Unternehmen für gewerblich-technische Berufe	
1.2.1	Papier und Druckberufe	439,00 €
	Zwischenprüfung	220,00 €
		659,00 €
1.2.2	Metall- und Elektroberufe	614,00 €
	Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung	307,00 €
		921,00 €
1.2.3	sonstige gewerblich-technische Berufe	590,00 €
	Zwischenprüfung/Teil I Abschlussprüfung	295,00 €
		885,00 €
1.3	bei Bewerberinnen/Bewerbern mit Zulassungsvoraussetzungen nach § 45 Absätze 2 und 3 Berufsbildungsgesetz (BBiG) Externenprüfung	
1.3.1	kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung	556,00 €
1.3.2	kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung und IT-Berufe	653,00 €
1.3.3	Verkäuferin / Verkäufer	454,00 €
1.3.4	gewerblich-technische Berufe: Papier, Druck	659,00 €
1.3.5	gewerblich-technische Berufe: Metall- und Elektroberufe	921,00 €
1.3.6	sonstige gewerblich-technische Berufe	885,00 €
1.4	bei Bewerberinnen/Bewerbern, die zum <u>wiederholten Male</u> an einer Abschlussprüfung teilnehmen	
1.4.1	kaufmännische Berufe mit mündlicher Prüfung	185,00 €
1.4.2	kaufmännische Berufe mit praktischer Prüfung und IT-Berufe	218,00 €
1.4.3	Verkäuferin / Verkäufer	151,00 €
1.4.4	gewerblich-technische Berufe: Papier, Druck	220,00 €
1.4.5	gewerblich-technische Berufe: Metall- und Elektroberufe	307,00 €
1.4.6	sonstige gewerblich-technische Berufe	295,00 €

Die Gebühren nach den Ziffern 1.1 und 1.2 entstehen mit dem vertraglichen Beginn der Ausbildung. Die Gebühren nach den Ziffern 1.3 und 1.4 entstehen mit der Prüfungszulassung. Bei Rücktritt einer Prüfungsbewerberin/eines Prüfungsbewerbers nach erfolgter Prüfungszulassung werden 50 Prozent der Gebühren erhoben. Falls das Ausbildungs- oder Umschulungsverhältnis nicht begonnen wird, wird keine Gebühr erhoben. Wird das Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis während der Probezeit gelöst, beträgt die Gebühr lediglich 60,00 Euro. Endet das Ausbildungs- bzw. Umschulungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit, so wird eine Teilgebühr in Höhe von 50 Prozent ohne den Anteil für die Zwischenprüfung/den Teil I Abschlussprüfung erstattet. Sofern noch keine Prüfungszulassung zur Zwischenprüfung/zum Teil I der Abschlussprüfung erfolgt ist, so wird diese Teilgebühr erstattet. Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können dem Gebühren-pflichtigen gemäß § 7 der Gebührenordnung der IHK in Rechnung gestellt werden.

2.	Gebühren für Prüfungen in der Aufstiegsbildung	
2.1	Fortbildungsprüfungen der ersten Stufe und ähnlich strukturierte Prüfungen (z. B. Fachberaterin/Fachberaterin und Fachkraft, Zusatzqualifikation Bilanzbuchhaltung International)	360,00 €
2.2	Fortbildungsprüfungen der zweiten Stufe - kaufmännisch (z. B. Fachwirtin/Fachwirt, Fachkauffrau/Fachkaufmann), ohne AEVO	
2.2.1	Prüfung ohne gesonderte Prüfungsteile, ohne AEVO	
2.2.1.1	ohne Projektarbeit (z.B. Personalfachkauffrau/Personalfachkaufmann)	490,00 €
2.2.1.2	mit Projektarbeit (z.B. Controllerin/Controller)	707,00 €
2.2.2	Prüfung mit gesonderten Prüfungsteilen, ohne AEVO	
2.2.2.1	Erster Prüfungsteil (z.B. Grundlagenteil, Wirtschaftsbezogene Qualifikationen)	360,00 €
2.2.2.2	weitere Prüfungsteile	433,00 €
2.2.3	Fortbildungsprüfungen im Bereich Handel (Gemäß der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Handelsfachwirt und Geprüfte Handelsfachwirtin vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 527, 1708)" und der "Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachwirt für Vertrieb im Einzelhandel und Geprüfte Fachwirtin für Vertrieb im Einzelhandel vom 13. Mai 2014 (BGBl. I S. 509)")	
2.2.3.1	Schriftliche Teilprüfungen 1 und 2 jeweils	382,00 €
2.2.3.2	Mündliche Teilprüfung	239,00 €
2.2.4	Prüfungen gemäß der "Bilanzbuchhalter-Bachelor Professional in Bilanzbuchhaltung-Fortbildungsprüfungsverordnung vom 18. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3070)"	
2.2.4.1	Schriftlicher Prüfungsteil	536,00 €
2.2.4.2	Mündlicher Prüfungsteil	316,00 €
2.3	Fortbildungsprüfungen der zweiten Stufe - nicht kaufmännisch (z.B. Meisterin/Meister, Polierin/Polier), ohne AEVO	
2.3.1	Meisterprüfung ohne gesonderte Prüfungsteile, ohne AEVO	867,00 €
2.3.2	Meisterprüfung mit gesonderten Prüfungsteilen, ohne AEVO	
2.3.2.1	Erster Prüfungsteil (z.B. Grundlagenteil)	435,00 €
2.3.2.2	Jeder weitere Prüfungsteil (z.B. Handlungsspezifische Qualifikationen)	432,00 €
2.4	Fortbildungsprüfungen der dritten Stufe (z.B. Betriebswirtin/Betriebswirt)	
2.4.1	Erster Prüfungsteil	466,00 €
2.4.2	Zweiter Prüfungsteil	466,00 €
2.4.3	Dritter Prüfungsteil	471,00 €
2.5	Fortbildungsprüfungen in der Medienwirtschaft	
2.5.1	Grundlegende Qualifikationen	312,00 €
2.5.2	Handlungsspezifische Qualifikationen/zusätzliches Handlungsfeld	242,00 €
2.6	IT-Fortbildungsprüfungen: Operative bzw. strategische Professionals	
2.6.1	Erster Prüfungsteil	369,00 €
2.6.2	Zweiter Prüfungsteil	347,00 €
2.6.3	Dritter Prüfungsteil	373,00 €
2.7	Industrietechnikerin/Industrietechniker	
2.7.1	Fachrichtungsübergreifende Qualifikationen	332,00 €
2.7.2	Anwendungskompetenz	297,00 €
2.7.3	Anwendungskompetenz unter Anrechnung der praktischen Prüfung € 90,00	207,00 €
2.7.4	Projektarbeit und Fachgespräch	332,00 €

2.8	Prüfungen mit berufs- und arbeitspädagogischem Prüfungsteil zusätzlich	296,00 €
2.9	Ausbilderprüfung gemäß Ausbilder-Eignungsverordnung	
2.9.1	schriftlicher und praktischer Teil	296,00 €
2.9.2	nur praktischer Teil (aufgrund Befreiung vom schriftlichen Teil)	184,00 €
2.10	Zusatzqualifikationen für Auszubildende	242,00 €
2.11	Prüfung jedes weiteren zusätzlichen Prüfungsteils/Prüfungsfachs	100,00 €
2.12	jede weitere Prüfung in der Aufstiegsbildung	490,00 €
2.13	Umschulungsprüfungen in nicht anerkannten Ausbildungsberufen gemäß § 62 Berufsbildungsgesetz (BBiG)	490,00 €

Die Gebühren des Abschnitts 2 entstehen mit der Prüfungszulassung. Bei Zulassung zu einem Prüfungsteil entsteht die anteilige Gebühr für diesen Prüfungsteil.

Bei Rücktritt von der Prüfung nach erfolgter Prüfungszulassung, jedoch vor Beginn der Prüfung, werden 50 Prozent der Gebühren erhoben.

Bei Wiederholung der gesamten Prüfung wird die volle Gebühr, bei Wiederholung eines gesamten Prüfungsteils wird der jeweilige Teil der Gebühr erhoben. Bei Wiederholung von einzelnen Prüfungsfächern, Prüfungsgebieten oder Prüfungsbereichen oder bei Anrechnung von Teilleistungen werden 50 Prozent der Gebühren erhoben.

Besondere Auslagen anlässlich der Durchführung von Prüfungen können der/dem Gebührenpflichtigen gemäß § 7 der Gebührenordnung der IHK in Rechnung gestellt werden.

3. Gebühren für Gleichstellungen

3.1	Beurteilung ausländischer Prüfungszeugnisse gemäß § 10 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)	36,00 €
3.2	Beurteilung gemäß Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)	
3.2.1	auf Basis vorhandener Dokumente	566,00 €
3.2.2	bei Durchführung von Kompetenzfeststellungsverfahren	1.184,00 €
3.2.3	bei Folgeanträgen zum selben Beruf innerhalb von fünf Jahren nach erstmaliger Bescheidung	226,00 €
3.2.4	Beurteilungen gemäß § 14a BQFG (Beschleunigtes Verfahren)	650,00 €

4. Feststellungsverfahren nach §§ 50b, 50d BBiG

4.1	Zulassung/Nichtzulassung (alle Feststellungsverfahren ohne Ergänzungsverfahren)	297,00 €
4.2	Zulassung/Nichtzulassung Ergänzungsverfahren	163,00 €
4.3	Durchführung von Feststellungsverfahren zur Erlangung einer Bescheinigung der individuellen Handlungsfähigkeit am Maßstab eines anerkannten Ausbildungsberufs	
4.3.1	gemäß § 50b Abs. 1 BBiG, einfache Verfahren, vollständige Vergleichbarkeit	985,00 €
4.3.2	gemäß § 50b Abs. 4 BBiG, einfache Verfahren, überwiegende Vergleichbarkeit	893,00 €
4.3.3	gemäß § 50b Abs. 5 BBiG, Ergänzungsverfahren und gemäß § 50d Abs. 1 BBiG, einfache Verfahren, nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	729,00 €
4.3.4	gemäß § 50b Abs. 1 BBiG, aufwändige Verfahren, vollständige Vergleichbarkeit	1.569,00 €
4.3.5	gemäß § 50b Abs. 4 BBiG, aufwändige Verfahren, überwiegende Vergleichbarkeit	1.396,00 €
4.3.6	gemäß § 50b Abs. 5 BBiG, Ergänzungsverfahren und gemäß § 50d Abs. 1 BBiG, aufwändige Verfahren, nicht überwiegende Teilfeststellung für Menschen mit Behinderung	1.084,00 €

B. HANDEL UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Finanzanlagenvermittlung und Honorar-Finanzanlagenberatung

gemäß §§ 34f und 34h Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV)

1.1 Erlaubnis

1.1.1	Erlaubnisverfahren	405,00 €
1.1.2	Statuswechsel von Finanzanlagenvermittlung auf Honorar-Finanzanlagenberatung	62,00 €
1.1.3	Erweiterung der Kategorie innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung	157,00 €
1.1.4	Erweiterung der Kategorie nach mehr als drei Monaten nach Erlaubniserteilung	357,00 €
1.1.5	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, 34d oder 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	191,00 €

1.2	Registrierung	
1.2.1	Registrierungsverfahren	58,00 €
1.2.2	Registrierung einer/eines Angestellten bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	23,00 €
1.2.3	Registrierung einer/eines Angestellten bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	29,00 €
1.3	Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis	
1.3.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	30,00 €
1.3.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	104,00 €
1.3.3	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	35,00 €
1.3.4	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	46,00 €
1.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	312,00 €
1.3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 24 Abs. 2 FinVermV	174,00 €
1.3.7	Nachforderung von Prüfungsberichten gemäß § 24 FinVermV	61,00 €
1.4	Sachkundeprüfung	
1.4.1	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil in einer Kategorie sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	342,00 €
1.4.2	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil in zwei Kategorien sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	397,00 €
1.4.3	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil in drei Kategorien sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	453,00 €
1.4.4	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil in einer Kategorie sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	259,00 €
1.4.5	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil in zwei Kategorien sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	267,00 €
1.4.6	Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 FinVermV	249,00 €
1.4.7	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 1.4.1 und 1.4.4	158,00 €
2.	Immobilienvermittlung	
	gemäß § 34i Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. Immobilienvermittlungsverordnung (ImmVermV)	
2.1	Erlaubnis	
2.1.1	Erlaubnisverfahren	383,00 €
2.1.2	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, 34d, 34f oder 34h GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	191,00 €
2.2	Registrierung	
2.2.1	Registrierungsverfahren	58,00 €
2.2.2	Registrierung einer/eines Angestellten bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	23,00 €
2.2.3	Registrierung einer/eines Angestellten bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	29,00 €
2.2.4	Registrierung für EU-Staaten bzw. deren Löschung je Land	22,00 €
2.3	Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis	
2.3.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	30,00 €
2.3.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	104,00 €
2.3.3	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	35,00 €
2.3.4	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	46,00 €
2.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	312,00 €
2.3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 15 ImmVermV	174,00 €
2.4	Sachkundeprüfung	
2.4.1	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 ImmVermV	367,00 €
2.4.2	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5 ImmVermV	280,00 €
2.4.3	Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 5	262,00 €
2.4.4	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss	158,00 €

3.	IMMOBILIENVERMITTLUNG UND WEITERE ERLAUBNISTATBESTÄNDE	
3.1.	Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO)	
3.1.1	Erlaubnisverfahren	340,00 €
3.1.2	Erweiterung der Erlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Erlaubniserteilung	153,00 €
3.1.3	Erweiterung der Erlaubnis nach mehr als drei Monaten nach Erlaubniserteilung	288,00 €
3.1.4	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34d, 34f, 34h oder 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	191,00 €
3.2.	Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis gemäß § 34c Gewerbeordnung (GewO)	
3.2.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	30,00 €
3.2.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	104,00 €
3.2.3	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	399,00 €
3.2.4	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Daten außerhalb der Gewerbeanzeige	35,00 €
3.2.5	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	46,00 €
3.2.6	Aufforderung zur Abgabe und Prüfung der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung nach § 34c Absatz 2a GewO i. V. m. § 15 Abs. 1 MaBV	28,00 €
3.3.	Europäischer Berufsausweis (EPC) für Immobilienmaklerinnen/Immobilienmakler gemäß Artikel 4a Richtlinie 2005/36/EG	
3.3.1	Ausstellen eines Europäischen Berufsausweises (EPC)/vorbereitende Schritte für das Ausstellen eines EPC durch einen anderen Mitgliedstaat	35,00 €
3.4.	Prüfung gemäß § 16 Makler- und Bauträgerverordnung (MaBV)	
3.4.1	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung	174,00 €
3.4.2	Nachforderung von Prüfungsberichten	61,00 €
3.4.3	Prüfung des jährlichen Prüfungsberichts	32,00 €
3.4.4	Prüfung einer Negativverklärung anstelle eines Prüfungsberichts	18,00 €
3.5.	Prüfung zum zertifizierten Verwalter gemäß § 26a Abs. 1 WEG	
3.5.1	Prüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil zum zertifizierten Verwalter	317,00 €
3.5.2	Prüfung im mündlichen Prüfungsteil zum zertifizierten Verwalter	246,00 €
3.5.3	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 3.5.1 und 3.5.2	173,00 €
4.	Versicherungsvermittlung und -beratung gemäß § 34d Gewerbeordnung (GewO) i.V.m. Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV)	
4.1.	Erlaubnis	
4.1.1	Erlaubnisverfahren	383,00 €
4.1.2	Erlaubnisverfahren zusätzlich zu einer gleichzeitigen Beantragung einer Erlaubnis gemäß §§ 34c, 34f, 34h oder 34i GewO (Rabattierung für jedes zusätzliche Erlaubnisverfahren)	191,00 €
4.1.3	Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittlung	211,00 €
4.1.4	Statuswechsel von Versicherungsvermittlung auf Versicherungsberatung	62,00 €
4.2.	Registrierung	
4.2.1	Registrierungsverfahren	58,00 €
4.2.2	Registrierung für EU-Staaten bzw. deren Löschung je Land	17,00 €
4.2.3	Registrierung einer/eines leitenden Angestellten bei zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	23,00 €
4.2.4	Registrierung einer/eines leitenden Angestellten bei nicht zeitgleichem Antrag auf Registrierung durch die Erlaubnisinhaberin/den Erlaubnisinhaber	29,00 €
4.3.	Verwaltungshandlungen nach Erteilung der Erlaubnis	
4.3.1	Ausstellen einer Ersatzerlaubnisurkunde	30,00 €
4.3.2	Wechsel in der Geschäftsführung einer juristischen Person	104,00 €
4.3.3	Ausstellen einer neuen Erlaubnisurkunde nach Änderungen von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	35,00 €
4.3.4	Einfordern einer neuen Vermögensschadenhaftpflichtbescheinigung	46,00 €
4.3.5	Rücknahme/Widerruf einer Erlaubnis	312,00 €
4.3.6	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung gemäß § 23 VersVermV	174,00 €
4.3.7	Aufforderung zur Abgabe und Prüfung der Erfüllung der Weiterbildungsverpflichtung gemäß § 34d Abs. 9 Satz 2 GewO i. V. mit § 7 VersVermV	28,00 €

4.4	Sachkundeprüfung	
4.4.1	Prüfung mit schriftlichem und praktischem Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 6 VersVermV	352,00 €
4.4.2	Prüfung im schriftlichen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 6 VersVermV	245,00 €
4.4.3	Prüfung im praktischen Prüfungsteil sowie Anerkennung von ausländischen Berufsbefähigungsnachweisen gemäß § 6 VersVermV	211,00 €
4.4.4	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss	143,00 €

5. Sonstige Prüfungen und Unterrichtsverfahren

5.1 Fachkundeprüfung gemäß § 22 Abs. 1 Waffengesetz (WaffG)

5.1.1	Fachkundeprüfung für den Waffenhandel	277,00 €
5.1.2	Rücktritt nach Anmeldeschluss	91,00 €

5.2 Sachkenntnisprüfung gemäß § 50 Arzneimittelgesetz (AMG)

5.2.1	Prüfung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln	95,00 €
5.2.2	Rücktritt innerhalb von sieben Werktagen vor Prüfungsbeginn	57,00 €

5.3 Unterrichtsverfahren für Spielgeräteaufsteller/Spielgeräteaufstellerinnen gemäß § 33c Gewerbeordnung (gewO)

5.3.1	Unterrichtsverfahren für Spielgeräteaufstellerinnen/Spielgeräteaufsteller	163,00 €
5.3.2	Abmeldung innerhalb von sieben Werktagen vor Unterrichtsbeginn	91,00 €

5.4 5.4 Sachkundeprüfung gemäß Niedersächsischem Spielhallengesetz (NSpielHG)

5.4.1	Sachkundeprüfung mit schriftlichem und mündlichem Prüfungsteil gemäß §§ 6-7 NSpielHG	360,00 €
5.4.2	Sachkundeprüfung gemäß 5.4.1 nur im mündlichen Prüfungsteil gem. §§ 6-7 NSpielHG	246,00 €
5.4.3	Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss für 5.4.1 und 5.4.2	173,00 €
5.4.4	Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielHG ohne spezifische Sachkundeprüfung	127,00 €
5.4.5	Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielHG mit spezifischer Sachkundeprüfung	376,00 €

5.5 5.5 Personalschulungen gemäß Niedersächsischem Spielhallengesetz (NSpielHG)

5.5.1	Besondere Personalschulung gemäß § 8 Abs. 1 und 2 NSpielHG	285,00 €
5.5.2	Personalschulung der Handlungskompetenzen gemäß § 8 Abs. 3 NSpielHG	235,00 €
5.5.3	Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 5.5.1	147,00 €
5.5.4	Rücktritt von der Personalschulung nach Anmeldeschluss für 5.5.2	127,00 €
5.5.5	Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielHG ohne ergänzende Schulung	102,00 €
5.5.6	Anerkennung anderer Nachweise gemäß § 10 NSpielHG mit ergänzender Schulung	336,00 €

C. INTERNATIONAL

1. Bescheinigungen und Beglaubigungen

1.1 Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen und sonstige Beglaubigungen, je Satz Dokumente

1.1.1	Ursprungszeugnisse und Beglaubigungen von Handelsrechnungen und sonstige Beglaubigungen, je Satz Dokumente		9,00 €
1.1.2	Ursprungszeugnisse nach Ursprungsrecht von Drittländern je nach Aufwand	892,00 € bis	1.644,00 €

1.2 Ausstellung von Carnets

1.2.1	für Zugehörige der IHK Hannover	93,00 €
1.2.2	für Nichtzugehörige der IHK Hannover	109,00 €

1.3 Sonstige Bescheinigungen

1.3.1	Sonstige Bescheinigungen in deutscher Sprache	38,00 €
1.3.2	Sonstige fremdsprachige Bescheinigungen	60,00 €

D. INDUSTRIE UND VERKEHR

1. Bescheinigung der Dringlichkeit von Dauerausnahmen vom Sonntagsfahrverbot und/oder von den Fahrverboten gemäß der Ferienreiseverordnung

1.1	Ersterteilung	79,00 €
1.2	Wiedererteilung	35,00 €

2.	Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Schulungs-Bescheinigungen für Fahrzeugführerinnen/Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß Kapitel 8.2 Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)	
2.1	Verfahren auf Anerkennung von Schulungen	
2.1.1	für den ersten Kurs	744,00 €
2.1.2	für jeden weiteren Kurs	451,00 €
2.2	Wiedererteilung auf Anerkennung von Schulungen	
2.2.1	für den ersten Kurs	370,00 €
2.2.2	für jeden weiteren Kurs	224,00 €
2.3	Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung	
2.3.1	für Änderungen des Schulungsraums	330,00 €
2.3.2	für weitere Referentin/weiteren Referenten (IHK bekannt)	84,00 €
2.3.3	für weitere Referentin/weiteren Referenten (IHK nicht bekannt)	517,00 €
2.4	Durchführungen von Prüfungen	
2.4.1	für die Basiskursprüfung	69,00 €
2.4.2	für die Aufbaukursprüfung	56,00 €
2.4.3	für die Auffrischkursprüfung	69,00 €
2.4.4	für die Wiederholungsprüfung	56,00 €

3. Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte
gemäß §§ 4 bis 6 Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV)

3.1	Anerkennung von Lehrgängen	
3.1.1	für den ersten Verkehrsträger	744,00 €
3.1.2	für jeden weiteren Verkehrsträger	451,00 €
3.2	Wiedererteilung der Anerkennung von Lehrgängen	
3.2.1	für den ersten Verkehrsträger	370,00 €
3.2.2	für jeden weiteren Verkehrsträger	234,00 €
3.3	Zustimmungsbedürftige Veränderungen nach Anerkennung von Lehrgängen	
3.3.1	für Änderungen des Schulungsraums	330,00 €
3.3.2	für weitere Referentin/weiteren Referenten (IHK bekannt)	84,00 €
3.3.3	für weitere Referentin/weiteren Referenten (IHK nicht bekannt)	367,00 €

Die unter den Ziffern 3.1 bis 3.3 genannten Gebühren entstehen mit Antragstellung und werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an die Gebührenschuldnerin/den Gebührenschuldner fällig.

3.4	Durchführung von Prüfungen	
3.4.1	Grundprüfung und Ergänzungsprüfung (bei einem Verkehrsträger)	163,00 €
3.4.2	je weiterem Verkehrsträger (Grund- und Ergänzungsprüfung)	18,00 €
3.4.3	Verlängerungsprüfung (bei einem Verkehrsträger)	132,00 €
3.4.4	je weiterem Verkehrsträger (Verlängerungsprüfung)	12,00 €
3.4.5	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	35,00 €

Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Auslagen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gemäß § 7 der Gebührenordnung der IHK abgerechnet.

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Bei Rücktritt nach Zulassung zur Prüfung werden 50 Prozent der Gebühr erhoben. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordentlich eingeladen wurde, unentschuldig nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

4. Fachkundenachweise im gewerblichen Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr
gemäß §§ 4 bis 9 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) und gemäß §§ 3 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV)

4.1	Fachkundeprüfung Güterkraftverkehr	259,00 €
4.2	Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxen- und Mietwagenverkehr	259,00 €
4.3	Fachkundeprüfung Taxen- und Mietwagenverkehr	223,00 €

Tritt eine Prüfungsteilnehmerin/ein Prüfungsteilnehmer nach Ablauf der Anmeldefrist des Prüfungstermins von ihrer/seiner Prüfungsanmeldung zurück, werden 50 Prozent der Prüfungsgebühr fällig.

Bleibt die Prüfungsteilnehmerin/der Prüfungsteilnehmer dem Prüfungstermin unentschuldigt fern oder tritt sie/er im Verlauf der Prüfung zurück, so wird die Gebühr in voller Höhe einbehalten.

(betrifft: 4.1, 4.2, 4.3 i.V.m. § 10 der Prüfungsordnung für Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr)

4.4	Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung auf leitende Tätigkeit	307,00 €
4.5	Ausstellung einer Fachkundebescheinigung aufgrund gleichwertiger Abschlussprüfung, Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	49,00 €

5. **Obligatorische Qualifikation der Berufskraftfahrer im Güterkraft- und Personenverkehr**

gemäß §§ 1, 2 der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV)

5.1 **Grundqualifikation**

5.1.1	Gesamtprüfung	1.837,00 €
5.1.2	Gesamtprüfung Quereinsteigerin/Quereinsteiger	1.762,00 €
5.1.3	Gesamtprüfung Umsteigerin/Umsteiger	1.449,00 €

5.2 **Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation**

5.2.1	Theoretische Prüfung	331,00 €
5.2.2	Theoretische Prüfung Quereinsteigerin/Quereinsteiger	257,00 €
5.2.3	Theoretische Prüfung Umsteigerin/Umsteiger	193,00 €
5.2.4	Praktische Prüfung	1.505,00 €
5.2.5	Praktische Prüfung Quereinsteigerin/Quereinsteiger	1.505,00 €
5.2.6	Praktische Prüfung Umsteigerin/Umsteiger	1.256,00 €
5.2.7	Bei Rücktritt von Prüfung 5.2.1 bis 5.2.3, 50 Prozent der Gebühren	
5.2.8	Bei Rücktritt von Prüfung 5.2.4 bis 5.2.6, Auslagensatz +160,00 €	

5.3 **Beschleunigte Grundqualifikation**

5.3.1	Theoretische Prüfung	148,00 €
5.3.2	Theoretische Prüfung Quereinsteigerin/Quereinsteiger	139,00 €
5.3.3	Theoretische Prüfung Umsteigerin/Umsteiger	132,00 €
5.3.4	Bei Rücktritt von Prüfung 5.3.1 bis 5.3.3, 50 Prozent der Gebühren	

Die Einladung zur Prüfung erfolgt grundsätzlich erst nach Eingang der Prüfungsgebühr bei der IHK. Erscheint ein Prüfling zu einem Prüfungstermin, zu dem er ordentlich eingeladen wurde, unentschuldigt nicht, wird die Prüfungsgebühr in voller Höhe einbehalten.

6. **Ersatzausstellung im Verkehrsbereich**

6.1	Ersatzausstellung Fachkundebescheinigung, BKF-Bescheinigung, Gb-Schulungsnachweis	28,00 €
6.2	Ersatzausstellung ADR-Schulungsbescheinigung	25,00 €
6.3	Elektronischer Nachtrag in das BQ-Register beim KBA	22,00 €

7. **Unterrichtungsverfahren und Sachkundeprüfung für das Bewachungsgewerbe**

gemäß §§ 34a und 13c der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit der Bewachungsverordnung (BewachV)

7.1 **Unterrichtungsverfahren**

7.1.1	Anmeldegebühr	50,00 €
7.1.2	Gebühr zur Durchführung der Unterrichtung bei 40 Stunden (je Stunde 7,50 €)	300,00 €
7.1.3	Bei Rücktritt bis zum Beginn des Unterrichtsverfahrens wird die Anmeldegebühr nach Ziffer 7.1.1 erhoben. Bei späterem Rücktritt wird zusätzlich auch die Gebühr nach Ziffer 7.1.2 erhoben. Nachholtermine wegen Fehlzeiten sowie Wiederholungsstunden und Unterrichtsstunden für eine ergänzende Unterrichtung nach § 13c der GewO werden anteilig je Stunde berechnet.	

7.2 **Zweitschrift Unterrichts- und Sachkundeprüfungsnachweis**

7.2.1	Ausstellen einer Zweitschrift	27,00 €
-------	-------------------------------	---------

7.3 **Sachkundeprüfung**

7.3.1	als Erstprüfung schriftlicher und mündlicher Teil	142,00 €
7.3.2	als Wiederholungsprüfung schriftlicher Teil zu Ziffer 7.3.1, sofern Erstprüfung bei IHK Hannover abgelegt wurde	78,00 €
7.3.3	als Wiederholungsprüfung mündlicher Teil	64,00 €
7.3.4	Mündlicher Teil, sofern schriftliche Prüfung bei anderer IHK abgelegt wurde	79,00 €
7.3.5	Bei Rücktritt von einem Prüfungstermin zu Ziffern 7.3.1 bis 7.3.4, sofern eine schriftliche Abmeldung spätestens zwei Werktage vor Prüfungsbeginn erfolgte. Bei späterem Rücktritt oder bei Nichterscheinen ohne Abmeldung, wird die jeweilige Gebühr zu Ziffern 7.3.1 bis 7.3.4 in voller Höhe berechnet.	31,00 €

8.	Gebühren nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung	
8.1	Sachkundebescheinigungen	
8.1.1	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund einer erfolgreich abgelegten IHK- oder HWK-Abschluss- oder Weiterbildungsprüfung	74,00 €
8.1.2	Erteilung einer Sachkundebescheinigung nach der Chemikalien-Klimaschutzverordnung aufgrund mehrerer Teilprüfungen	95,00 €
9.	Gebühren gemäß Umweltauditgesetz (UAG)	
9.1	Registerführung	
9.1.1	Registerführung Unternehmen/Organisationen (3 Jahre)	95,00 €
9.1.2	Registerführung Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) 4 Jahre	125,00 €
9.2	Erstmalige Eintragung	
9.2.1	Erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort - sehr einfacher Fall	387,00 €
9.2.2	Erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort - einfacher Fall	710,00 €
9.2.3	Erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort - mittelschwerer Fall	1.033,00 €
9.2.4	Erstmalige Eintragung einer Organisation mit einem Standort - komplexer Fall	1.356,00 €
9.2.5	weitere Standorte mit abweichender Organisations- und Behördenzuständigkeit	193,00 €
9.2.6	Erstmalige Eintragung eines zusätzlichen Standortes einer registrierten Organisation - sehr einfacher Fall	387,00 €
9.2.7	Erstmalige Eintragung eines zusätzlichen Standortes einer registrierten Organisation - einfacher Fall	710,00 €
9.2.8	Erstmalige Eintragung eines zusätzlichen Standortes einer registrierten Organisation - mittelschwerer Fall	1.033,00 €
9.2.9	Erstmalige Eintragung eines zusätzlichen Standortes einer registrierten Organisation - komplexer Fall	1.356,00 €
9.3	Fortbestand der Eintragung, vorübergehende Aufhebung und Streichung	
9.3.1	Fortbestand der Eintragung, vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung - sehr einfacher Fall	258,00 €
9.3.2	Fortbestand der Eintragung, vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung - einfacher Fall	387,00 €
9.3.3	Fortbestand der Eintragung, vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung - mittelschwerer Fall	516,00 €
9.3.4	Fortbestand der Eintragung, vorübergehende Aufhebung oder Streichung einer Eintragung - komplexer Fall	645,00 €
9.3.5	jeder weitere Standort mit abweichender Organisationsstruktur oder Behördenzuständigkeit	96,00 €
10.	Amtliches Verzeichnis	
	nach § 48 Abs. 8 Vergabeverordnung (VgV)	
10.1	Registrierungsverfahren	
10.1.1	Eintragung in das amtliche Verzeichnis	80,00 €
10.1.2	Ablehnung einer Eintragung in das amtliche Verzeichnis	57,00 €
10.2	Verwaltungshandlungen nach Aufnahme in das amtliche Verzeichnis	
10.2.1	Ersatzausstellung eines Zertifikates über die Eintragung	23,00 €
10.2.2	Rücknahme / Widerruf	81,00 €
E.	RECHT	
1.	Sachverständigenwesen	
1.1	Verfahren zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung gemäß § 36 Gewerbeordnung (GewO)	
1.1.1	von Sachverständigen bei Erstbestellung	988,00 €
1.1.2	von Sachverständigen bei Wiederbestellung	447,00 €
1.1.3	von Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern bei Erstbestellung	540,00 €
1.1.4	von Messern, Zählern, Wägern, Probenehmern, Eichaufnehmern bei Wiederbestellung	283,00 €
1.2	Verfahren zur Anerkennung gemäß § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
1.2.1	von Sachverständigen bei Erstanerkennung	852,00 €
1.2.2	von Sachverständigen bei Wiederanerkennung	425,00 €
1.3	Schriftliche Benennung von Sachverständigen außerhalb von Schiedsverfahren nach 2.	72,00 €
1.4	Betreuung von Antragstellerinnen/Antragstellern im Rahmen der fachlichen Überprüfung durch ein Fachgremium der IHK Hannover	420,00 €

2.	Schiedsverfahren	
2.1	Tätigkeit als Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle für kaufmännische Streitigkeiten	449,00 €
2.2	Benennung von Schiedsrichterinnen/Schiedsrichtern, Schiedsgutachterinnen/Schiedsgutachtern und Schlichterinnen/Schlichtern	142,00 €
3.	Bescheinigungen und Beglaubigungen	
	Sonstige Bescheinigungen und Beglaubigungen	
3.1	Sonstige Bescheinigungen in deutscher Sprache	28,00 €
3.2	Sonstige fremdsprachige Bescheinigungen	60,00 €
3.3	Ausstellung von Zweitschriften von Prüfungsdokumenten	31,00 €
4.	Mahn- und Beitreibungsgebühren	
4.1	Mahngebühr	6,00 €
4.2	Einleitung Beitreibung	40,00 €
5.	Rechtsbehelfe	
5.1	In Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der IHK wird eine Widerspruchsgebühr in Höhe der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 50,00 € erhoben. Dies gilt auch für Widersprüche Dritter.	
5.2	In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr - abweichend von Ziffer 5.1 - bei Ausbildungsberufen gemäß Abschnitt A.1. Diese Gebühr gilt auch für die Wiederholungsprüfung.	200,00 €
5.3	In Widerspruchsverfahren gegen Prüfungsentscheidungen beträgt die Widerspruchsgebühr - abweichend von Ziffer 5.1 - in der Aufstiegsbildung gemäß Abschnitt A.2. je nach Aufwand Diese Gebühr gilt auch für die Wiederholungsprüfung.	350,00 € bis 700,00 €

F. INKRAFTTRETEN / ÜBERGANGSREGELUNG

1. Inkrafttreten

Der Gebührentarif tritt einen Tag nach seiner Bekanntgabe im elektronischen Bundesanzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt der Gebührentarif vom 5. Dezember 2016 in der Fassung vom 16. Februar 2023 außer Kraft.

2. Übergangsregelung

Im Gebührentarif kann bestimmt werden, dass bei einzelnen Leistungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifs beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurden, der Gebührentarif in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung weiter anzuwenden ist.

Soweit eine Forderung noch während der Geltung des alten Gebührentarifs "entstanden" (§ 3 der Gebührenordnung) ist, ist der Gebührentarif in seiner bisherigen Fassung anzuwenden.